

Vereinssatzung des Vereins: Winkelkraut e.V.

Fassung des Vereins

Präambel

Der Verein **Winkelkraut e.V.**, möchte sich gemäß seiner Möglichkeiten den vielfältigen sozialen Aufgaben und Herausforderungen zum Thema ganzheitliche Gesundheit des Menschen in der heutigen Zeit widmen und Möglichkeiten aufzeigen, eine allumfassende Gesundheit für Körper, Geist und Seele zu erreichen, bzw. zu erhalten. In dieser zunehmend stärker werdenden Technologiezeit, in der wir uns täglich Auswirkungen wie denaturierte Nahrung, belastetes Wasser, Feinstaub, Elektrosmog und auch Stress im Alltag stellen müssen, möchten wir Strukturen zur Unterstützung hilfeschender Menschen aufbauen.

Wir alle haben eine große Verantwortung in der Gestaltung unserer Lebens-, Wohn- und Arbeitsbereiche, die auch nachfolgende Generationen beeinflusst. Es gilt die Auswirkungen des modernen Lebens zu erkennen, ggf. zu erforschen und Möglichkeiten der Reduzierung von schädlichen Folgen für die allumfassende Gesundheit in Anwendung zu bringen.

Wir möchten das Prinzip der Nachhaltigkeit in allen Lebens- und Gesellschaftsbereichen aufzeigen, fördern und praktizieren.

Winkelkraut e.V. verfolgt soziale, pädagogische und kulturelle Ziele.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "**Winkelkraut e.V.**" und hat seinen Sitz in Beckerwitz. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Zweck des Vereins **Winkelkraut e.V.** ist es,

Erfahrungswissen für seine Mitglieder konkret nutzbar zu machen, das ihnen ein gesundes, kraftvolles Leben und die erfolgreiche Ausschöpfung ihres eigenen Potenzials ermöglichen kann.

Im Mittelpunkt stehen dabei:

1.1 Aufklärung der Allgemeinheit über die Bedeutung des Erkennens von Zusammenhängen aller Ein- und Auswirkungen unserer modernen Zeit auf unsere Gesundheit und unsere Umwelt.

1.2 Information, Beratung und Unterstützung von Mitgliedern zur Umsetzung verschiedener Anwendungen zur Verbesserung der eigenen Gesundheit

1.3 Veranschaulichung verschiedener Anwendungen zur Verbesserung der eigenen Gesundheit durch interaktive Angebote.

1.4 Förderung quantenphysikalisch gestützter Informationsfeld-Technologien.

1.5 Die Förderung modernster Technologien und darauf basierender Produkte zum Schutz drastisch zunehmender Belastungen durch Elektrosmog, Toxine in der Nahrung und im Wasser sowie Reduzierung von Schadstoffen und allergiefördernder Substanzen in Lebensmitteln.

1.6 Förderung der Gesundheit bei Kindern und Jugendlichen durch speziell abgestimmte Angebote mit Bildungscharakter

2. Um die Zwecke des Vereins zu verwirklichen, hat sich der Verein folgenden Aufgabenbereiche determiniert.

2.1 Zur Bewältigung der Aufgaben kann der Verein arbeitsmarktpolitische Möglichkeiten nutzen.

2.2 Die Zusammenarbeit mit allen Vereinigungen gleicher Zielrichtung.

2.3 Medienarbeit und sonstige organisatorische Tätigkeiten, die damit im Zusammenhang stehen.

2.4 Publikation von gewonnenen Erkenntnissen und öffentliche Bereitstellung dieser, persönliche Begegnungen zur Verwirklichung der Satzungsaufgaben unter freien Naturwissenschaftlern, Wissenschaftlern, Medizinern und anderen fachspezifisch ausgebildeten und interessierten Menschen.

2.5 Wissenschaftliche Tätigkeit, schöpferische und forschende Arbeit, Anwendung des aus der Forschung hervorgegangenen Wissens und Anwendung der Erkenntnisse auf konkrete Vorgänge.

2.6 Durchführung von Vorträgen, Tagungen, Seminaren, Kursen und Aussprachen in Form von Arbeitskreisen.

2.7 Gründung von Aktivgruppen zur Heranführung an die Wissenschaft, Kultur und Gesundheit.

2.8 Unterhalt von Bibliotheken und Archiven

2.9 Freie Wissenschaft und Forschung durch fachübergreifende Information auf den Gebieten der Naturwissenschaften, Heilkunde, Bildung, Kultur und Geschichte.

3. Die Angebote des Vereins für die Mitglieder werden kostendeckend angeboten. An den Seminaren und Kursen können nicht nur Mitglieder des Vereins teilnehmen.

4. Der Verein kann alle ihm zur Erreichung seines Vereins Ziels zweckmäßig und angemessen erscheinenden Maßnahmen durchführen.

5. Der Verein arbeitet eigenwirtschaftlich. Vorhandene Überschüsse werden zur Förderung der Vereinszwecke ausgegeben, sofern nicht Rücklagen gebildet werden. Überschüsse werden nicht ausgeschüttet.

6. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Vollmitglied des Vereins können volljährige natürliche, juristische Personen des öffentlichen und des Privatrechts, nicht rechtsfähige Vereine sowie Personengesellschaften werden.

2. Fördermitglied des Vereins können volljährige natürliche, juristische Personen des öffentlichen und des Privatrechts, nicht rechtsfähige Vereine sowie

Personengesellschaften werden. Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt.

3. Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag voraus. Über die Aufnahme entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der Vorstand. Sie kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

4. Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder und sonstige Personen, die sich um den Verein oder den Vereinszweck besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern bestellen. Das Ehrenmitglied ist von der Zahlung von Beiträgen befreit.

5. Die Zahl der Mitglieder ist nicht beschränkt.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss aus dem Verein. Die Mitgliedschaft von natürlichen Personen endet darüber hinaus mit ihrem Tod, die von juristischen Personen des öffentlichen und des Privatrechts, von nicht rechtsfähigen Vereinen und von Personengesellschaften mit ihrer Liquidation - maßgebend ist der Zeitpunkt des Liquidationsbeschlusses - und mit dem Zeitpunkt, in dem über ihr Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird.

Der Austritt: Die Mitgliedsdauer beträgt 1 Jahr und verlängert sich jeweils für ein Jahr, wenn sie nicht mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Kalenderjahres gekündigt wird. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

Die Streichung von der Mitgliederliste: Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags ganz oder teilweise im Rückstand ist. Das zweite Mahnschreiben muss einen Hinweis auf die bevorstehende Streichung enthalten. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Mahnschreibens folgenden Tag. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen. Durch die Streichung des Mitglieds wird seine Verpflichtung zur Zahlung der rückständigen Beträge nicht berührt. Die Streichung von der Mitgliederliste erfolgt durch den Vorsitzenden des Vorstandes.

Der Ausschluss: Der Ausschluss ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied schuldhaft in schwerwiegender Weise den Interessen des Vereins zuwider handelt. Der Ausschluss

ist nur durch einstimmigen Vorstandsbeschluss möglich. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich zu rechtfertigen. Gegen seinen Ausschluss kann das ausgeschlossene Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Die Anrufung der Mitgliederversammlung muss von dem Ausgeschlossenen innerhalb eines Monats, gerechnet ab dem Zugang des Ausschließungsbeschlusses, beim Vorsitzenden des Vorstands erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Ausschließungsbeschlusses folgenden Tag. Die Anrufung der Mitgliederversammlung hemmt die Wirksamkeit des Ausschlusses.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag und ein Aufnahmebeitrag werden von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgesetzt. Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag und wird jeweils zum ersten Januar, bzw. mit der Annahme des Aufnahmeantrages in voller Höhe fällig.

Die Zahlung des Beitrages erfolgt im Lastschriftverfahren. Auf besonderen Wunsch kann der Beitrag auch per Überweisung gezahlt werden.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind: A. Der Vorstand (das Präsidium). B. der erweiterte Vorstand (der Senat). C. Die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand (Präsidium)

Der Vorstand gemäß §26 BGB besteht aus dem Präsidenten und dem ersten und zweiten Vizepräsidenten. Jeder von ihnen ist allein zur Vertretung des Verein berechtigt. Im Innenverhältnis gilt, dass der erste Vizepräsident nur bei Verhinderung des Präsidenten den Verein vertreten kann, der zweite Vizepräsident wiederum nur bei Verhinderung des Präsidenten und des ersten Vizepräsidenten. Dem Präsidium obliegt die Geschäftsführung, Leitung und Verwaltung des Vereins sowie die Berufung der Mitglieder und Senatoren. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist eine Kooptierung aus dem Senat möglich, die von der Mitgliederversammlung zu bestätigen

ist. Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand oder einzelne Vereinsorgane ihres Amtes entheben. Als Vorstandsmitglied kann nur eine volljährige Person gewählt werden, die den Verein mitgegründet hat oder ihm mindestens fünf Jahre als Mitglied angehört. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind. Die Neuwahlen müssen bis spätestens 3 Monate nach Ablauf der Amtszeit von 4 Jahren erfolgen. Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit als Vorstand ausschließlich ehrenamtlich aus. Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß einer ehrenamtlichen Tätigkeit, so kann der ehrenamtliche Vorstand erforderliches Helpspersonal, z.B. Sachbearbeiter, Büro- und Schreibkräfte einstellen, sofern die finanzielle Ausstattung des Vereins dieses zulässt. Solange nicht eine Mitgliedsstärke von 10 Mitgliedern überschritten ist, darf kein Personal eingestellt werden, es sei denn, dass der Verein durch Mitgliedsbeiträge, Spenden oder Zuwendungen vergleichbare Einkünfte hat. Um eine Vorteilsnahme im Amt auszuschließen, wählt die Mitgliederversammlung zwei Prüfer, die nicht dem Vorstand oder dem Senat angehören dürfen. Diese prüfen die eingegangenen Bewerbungen und kümmern sich um diese Belange. Auch ein Vorstandsmitglied kann als Personal eingestellt werden.

§ 9 Senat

Dem Vorstand (Präsidium) steht ein Senat (erweiterter Vorstand) zur Seite, der aus bewährten Mitgliedern besteht und vom Präsidium berufen wird. Der Senat besteht aus nicht mehr als 20 Mitgliedern. Der Senat besteht aus folgenden Ämtern. a.) Schriftführer b.) Jugendschutzbeauftragten c.) bis zu 18 Beisitzer

§ 10 Zusammentreten und Beschlussfähigkeit des Vorstands

A. Der Vorstand hat zusammen zu treten, wenn der Präsident dieses für notwendig erachtet oder die beiden anderen Vorstandsmitglieder dies schriftlich oder mündlich beantragen.

B. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn seine Mitglieder unter der letzten bekannten Anschrift eingeladen wurden und mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden durch übereinstimmende Willenserklärung des Präsidenten und eines weiteren Vorstandsmitgliedes gefasst.

§ 11 Mitgliederversammlung

Das Präsidium beruft alljährlich eine Mitgliederversammlung (Kongress) ein, zu der die Mitglieder mindestens acht Tage vorher unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen sind. Die Einladungen haben schriftlich zu erfolgen. In der Tagesordnung müssen: A. Die Erstattung des Jahresberichtes, B. Die Entlastung des Präsidiums (Vorstand), und C. Soweit erforderlich, Wahlen vorgesehen sind. Beachtung findet §12. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit, eine Statutenänderung oder ein Auflösungsbeschluss mit 2/3 der berechtigten Stimmen gefasst. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens 1/3 der Mitglieder. Wird Beschlussunfähigkeit festgestellt, hat der Vorstand erneut eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschließen kann. Auf diesen Umstand ist in der Einladung hinzuweisen. Die Leitung obliegt dem Präsidenten oder einem Vizepräsidenten. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen, das vom Präsidenten und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Mitgliederversammlung kann ebenfalls auf Verlangen einer Minderheit (837 BGB) oder bei Interesse des Vereins (836 BGB) einberufen werden.

§ 12 Rechnungsprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand oder dem Senat angehören dürfen. Die Rechnungsprüfer werden für 1 Jahr gewählt. Sie haben die Aufgabe, vor der ordentlichen Mitgliederversammlung Einsicht in die Geschäftsführung zu nehmen, um bei der Mitgliederversammlung Anträge zur Entlastung der Geschäftsführung stellen zu können.

§ 13 Beitragsverwendung

Die Beiträge werden im Sinne der Vereinsziele verwendet. Beachtung finden die § 2 und § 8. Der Beitrag darf nur für Verwaltungskosten verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Der Verein finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und Zuwendungen.

§ 14 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigte Zwecke

1. Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Präsident und der erste Vizepräsident gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlungen keine anderen Personen beruft. 2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine gemeinnützige Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. 3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 15 Schlussbestimmung








Der Präsident wird von den Gründungsmitgliedern unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB ermächtigt und bevollmächtigt, alle diejenigen Erklärungen allein abzugeben und entgegen zu nehmen, die zur Bewirkung der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister erforderlich sind. Der Bevollmächtigte ist auch ermächtigt, eventuell zur Eintragung erforderliche zusätzliche Satzungsbeschlüsse zu fassen.

Beckerwitz, den 11.09.2024

Die 7 Gründungsmitglieder.

Die Satzung wurde am 11.09.2024 beschlossen und errichtet.

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gem. § 71 BGB zeichnet der Vorstand wie folgt:

Präsident :	Era Jörles	
1. Vizepräsident :	Christiane Jörles	
2. Vizepräsident :	Christin Starkjoeff	
3.	Katharina Bohnsack	
4.	Andreas Manfred Ludwig	
5.	Marcel Spudat	
6.	Andrea Willemssen	
7.	Madleen Cipra	